

(2) Die Ausbildung ist nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen bestätigten Studienplänen durchzuführen.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung als technischer Assistent der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft setzt voraus, daß der Bewerber das 16. Lebensjahr vollendet hat und außerdem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) die Reifeprüfung an einer Oberschule abgelegt hat,
- b) das Abschlußzeugnis der 10. Klasse der Oberschule besitzt,
- c) das Abschlußzeugnis der 8. Grundschulklasse und das Facharbeiterzeugnis besitzt und eine erfolgreiche Tätigkeit als Facharbeiter einer Fachrichtung der Landwirtschaft, des Gartenbaues oder der Forstwirtschaft nachweist.

### § 3

(1) Die Dauer der an den Fachschulen durchzuführenden Ausbildung zum technischen Assistenten für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft beträgt bei Abiturienten zwei Jahre, bei den übrigen Bewerbern drei Jahre.

(2) Die Ausbildung beginnt am 1. September eines jeden Jahres. Die technischen Assistenten für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft werden entsprechend ihrem späteren Einsatz in nachstehenden Fachrichtungen ausgebildet:

- a) im Pflanzenbau und in der Pflanzenzüchtung,
- b) in der Chemie und Biologie,
- c) in der Tierzucht und Tierernährung.

(3) Die in der Ausbildung stehenden technischen Assistenten erhalten Stipendien entsprechend den geltenden Bestimmungen über die Zahlung von Stipendien an Fachschulen.

### § 4

(1) Die Prüfung der technischen Assistenten erfolgt nach der geltenden Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlußprüfungen an den Fachschulen.

(2) Nach dem Bestehen der Abschlußprüfung erwirbt der Prüfling die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung:

„Staatlich geprüfter technischer Assistent für Landwirtschaft“ bzw.

„Staatlich geprüfter technischer Assistent für Gartenbau“ bzw.

„Staatlich geprüfter technischer Assistent für Forstwirtschaft“.

### § 5

(1) Bis zur Übernahme der vollen Anzahl der nach dem Bedarfsplan jährlich auszubildenden technischen Assistenten durch Fachschulen werden dazu geeignete Institute vom Minister für Land- und Forstwirtschaft mit der Abhaltung von Lehrgängen beauftragt.

(2) Die Lehrgänge der Institute sind nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen bestätigten Lehrplänen durchzuführen. Die Prüfungen werden entsprechend der geltenden Prüfungsordnung unter Vorsitz eines Vertreters der zuständigen Fachschule am Ausbildungsort abgehalten.

### § 6

(1) Den Absolventen von Lehrgängen zur Ausbildung technischer Assistenten, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung von Instituten der Universitäten, Hochschulen und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durchgeführt worden sind, kann die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter technischer Assistent für Landwirtschaft“ bzw. „Staatlich geprüfter technischer Assistent für Gartenbau“ bzw. „Staatlich geprüfter technischer Assistent für Forstwirtschaft“ auf Antrag des betreffenden Dienststellenleiters vom zuständigen Prüfungsausschuß verliehen werden.

(2) Assistenten, die nicht Absolventen eines Lehrganges und nicht im Besitz eines Ausbildungsabschlusses sind, können sich zur Sonderprüfung melden, wenn sie das 30. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis über eine zehnjährige praktische Tätigkeit erbringen können.

(3) Auf Antrag des Dienststellenleiters beim zuständigen Prüfungsausschuß kann technischen Assistenten an Instituten der Universitäten, Hochschulen und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, die nicht Absolventen eines Lehrganges und nicht im Besitz eines Prüfungszeugnisses sind, die staatliche Anerkennung ohne Sonderprüfung zuerkannt werden, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit fünf Jahren als technische Assistenten tätig waren und besondere Leistungen auf Spezialgebieten aufzuweisen haben.

### § 7

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch auf die zur Zeit laufenden Lehrgänge Anwendung. Die Lehrpläne dieser Lehrgänge sind dem neuen Lehrplan anzugleichen.

### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt  
Minister